

Warnliste: Kundin siegte gegen Bank

06.06.2013 | 21:37 | Oliver Jaindl (Wirtschaftsblatt)

Klage. Eine Verbraucherin war wegen einer hinterfragenswerten Bürgschaft auf die Warnliste gesetzt worden. Sie klagte: Ihr Eintrag muss gestrichen werden.

Wien. Das Problem haben nicht nur Konsumenten, sondern auch viele KMU: Eine Bankkundin war wegen einer Bürgschaft von ihrer Hausbank zur Verantwortung gezogen worden und sollte zahlen – sie konnte sich das nicht leisten, woraufhin die Kundin einen Warnlisteneintrag erhielt. Dieser muss nun gestrichen werden, urteilte das Oberlandesgericht Wien. Das Urteil wurde laut Rechtsanwalt Robert Haupt (Kanzlei Wallner) nun rechtskräftig.

Kern des Streits war, dass die vor Jahren eingegangene Bürgschaft für ihren Exmann offenbar ungültig war. In der Klage ging es zunächst aber darum, dass die Frau aus der Warnliste gestrichen werden wollte, da ihr viele Unternehmen bis hin zu Handyanbietern die kalte Schulter zeigten.

Die Kundin hat gewonnen: Kraft Widerspruchsrecht des Datenschutzgesetzes (s. Kasten) darf sie sich streichen lassen. Die Warnliste ist eine „öffentliche“ Datenbank; das sagte bereits der OGH (6Ob112/10d).

Signalwirkung

Laut Haupt hat die OLG-Entscheidung (2R50/13g) bzw. das vorangegangene Verfahren in erster Instanz (12Cg215/10b) Signalwirkung: Bei älteren Verträgen von Verbrauchern ist eine Löschung aus der Warnliste zulässig. Die diesbezüglichen Regelungen wurden mit dem Verbrauchercreditgesetz per 11. Juni 2010 novelliert. Seit damals müssen Banken sorgfältiger mit Privatkunden umgehen, dafür dürfen sich Konsumenten nicht mehr willkürlich aus der Liste hinausreklamieren. Das gilt auch für Unternehmen im Gründungsstadium.

Für bereits gegründete Unternehmen gilt das Gesetz aber nicht. Diese können substanzlose, negative Warnlisteneinträge nach wie vor löschen lassen.